Haus- und Badeordnung

für die Hallenbäder des Landkreises Tirschenreuth in Tirschenreuth, Waldsassen und Kemnath

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Haus- und Badeordnung gilt für die Hallenbäder des Landkreises Tirschenreuth in Tirschenreuth, Waldsassen und Kemnath.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung oder dem sonstigen Zutritt zum Bad erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei schuldhafter Verunreinigung hat der Badbenutzer dem Landkreis die Reinigungskosten zu erstatten.
- (2) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Insbesondere ist Folgendes im Hallenbad generell nicht gestattet:
 - a) das Rauchen
 - b) das Benutzen von Musikinstrumenten oder Tonwiedergabegeräten jeder Art
 - c) das Mitbringen zerbrechlicher Gegenstände, insbesondere aus Glas oder Porzellan
 - d) das Fotografieren und Filmen (auch mit Handys) fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung
 - e) das Anbieten von Waren oder gewerblichen Dienstleistungen sowie das Verteilen von Druckschriften
- (4) Bestimmte Bereiche des Hallenbades werden videoüberwacht (z. B. Eingangsbereich).

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden von der Landkreisverwaltung festgelegt. Sie werden durch Aushang in der Eingangshalle des jeweiligen Hallenbades und in der örtlichen Presse öffentlich bekanntgegeben.

30 Minuten vor Badeschluss werden keine Besucher mehr eingelassen.

Bei Schulen und Vereinen gilt die im Belegungsbuch angegebene Belegungszeit ebenfalls einschließlich Aus- und Ankleiden.

(2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung eines bereits entrichteten Eintrittsgeldes entsteht. Wichtige Gründe sind z.B. dringende Reparaturarbeiten, unvorhergesehene Ereignisse oder Veranstaltungen und Kurse für Schulen und Vereine.

§ 4 Zulassung zum Badebetrieb

- (1) Mit Lösung der Eintrittskarte ist die Benutzung des Hallenbades jeder Person im Rahmen der Haus- und Badeordnung gestattet, soweit nicht Ausschlusstatbestände nach dieser Haus- und Badeordnung vorliegen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die
 - a) unter Einfluss berauschender und/oder bewusstseins- bzw. wahrnehmungsbeeinträchtigender Mittel stehen, z.B. Alkohol oder Drogen
 - b) an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit oder einer Krankheit mit Neigung zu epileptischen oder vergleichbaren Anfällen leiden oder offene Wunden haben. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden
 - c) blind sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, wenn sie nicht von einer geeigneten Person begleitet werden
 - d) Tiere mit sich führen
- (3) Für Kinder unter 6 Jahren ist eine geeignete Begleitperson im Alter von über 16 Jahren erforderlich.
- (4) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung oder gegen Anweisungen des Aufsichtspersonals in erheblicher Weise verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden.

Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 5 Gebühren (Eintrittspreise)

- (1) Die Benutzungsgebühren (Eintrittspreise) werden vom Landkreis in einer Gebührenordnung festgesetzt, die im Hallenbad jeweils durch Aushang bekanntgemacht wird.
- (2) Die Bestimmungen der Gebührenordnung sind zu beachten.

§ 6 Benutzung des Bades

- (1) Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Der Zugang zur Schwimmhalle ist nur über die Umkleideräume und unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Duschräume gestattet.
- (3) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Anschließend hat der Badegast seine Kleidung im Garderobenschrank unterzubringen. Der Garderobenschrank ist abzuschließen; der Badegast muss den Schlüssel bei sich tragen.

Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Aufsichtspersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

Der Verlust eines Garderobenschlüssels ist dem Aufsichtspersonal sofort zu melden. In diesem Fall wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung der Berechtigung sowie Wertersatz für den verlorenen Schlüssel herausgegeben.

- (4) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang (Barfußgang) dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (5) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung zulässig, die den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entsprechen muss. Im Einzelfall entscheidet der Bademeister, ob diese Anforderungen erfüllt sind.
 - a) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
 - b) Das Tragen einer Bademütze ist jedem Badegast freigestellt
- (6) Jeder Benutzer hat vor dem Betreten der Schwimmhalle eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen vorzunehmen.

In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln sowie von Einreibemitteln (z.B. Hautcreme) untersagt.

- (6) In der Schwimmhalle und den Schwimmbecken ist eine Gefährdung, Belästigung oder Behinderung anderer Badegäste zu unterlassen. Insbesondere ist untersagt:
- (7)
 (a) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken
 - (b) an den Haltegriffen und Absperrungen zu turnen oder sich an die Trennseile zu hängen

- (c) das Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern zu betreten oder zu verlassen oder die Treppen und Leitern zu versperren
- (d) ohne ausdrückliche Erlaubnis Sport- und Spielgeräte zu verwenden (z.B. Bälle, Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, usw.)
- (e) im Umkleide-, Dusch- und Badebereich zu rennen
- (8) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich erlaubt.
- (9) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal auf eigene Gefahr gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist nach Freigabe der Sprunganlage untersagt.
- (10) Die Benutzung der Wasserinsel bzw. des Wasserspielgeräts in den Hallenbädern Waldsassen und Kemnath ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist verboten, auf der Wasserinsel (Wasserspielgerät) zu laufen, herunterzuspringen oder andere Personen hinunterzustoßen oder herunterzuziehen.
- (11) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Bereich des Schwimmbeckens benutzen. Nichtschwimmer haben sich vor Nutzung des Schwimmbeckens über die tatsächlich eingestellte Wassertiefe durch Beachtung der Anzeigetafel zu informieren.
- (12) Dienst- und Personalräume dürfen von den Badegästen nicht betreten werden.

In den nicht zu Badezwecken dienenden Räumen und Gängen ist der Aufenthalt in Badekleidung untersagt.

§ 7 Nutzung des Bades durch Schulen, Vereine und Gruppen

- (1) Diese Haus- und Badeordnung gilt grundsätzlich auch für die Benutzung durch Schulen, Vereine und andere Gruppen. Besondere Regelungen für Schulen und Vereine werden in einer gesonderten Anweisung für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen und schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen geregelt. Diese Anweisung stellt eine Ergänzung dieser Haus- und Badeordnung dar.
 - Der Landkreis oder das Aufsichtspersonal kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Gruppen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung zulassen. Dies gilt entsprechend bei Sonderveranstaltungen.
- (2) Angehörige des in Absatz 1 genannten Personenkreises sind den sonstigen Benutzern des Hallenbades nicht bevorrechtigt.

Ausgenommen sind lediglich die Schulen, die die Hallenbäder im Rahmen des mit der Landkreisverwaltung abgesprochenen lehrplanmäßigen Sport- und Schwimmunterrichts nutzen.

Vereine oder andere Gruppen haben die Nutzung des Hallenbades und die Belegungszeiten rechtzeitig mit der Landkreisverwaltung abzusprechen. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- oder Übungszeiten besteht nicht.

(3) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch Gruppen jeder Art ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Der Zugang zum Bad wird erst nach Anwesenheit dieser Person und Eintrag in das Belegbuch gestattet.

Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung einhalten. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter des Landkreises im Hallenbad bleibt davon unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
 - Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten des Badbetreibers begründet. Es obliegt allein der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken und/oder Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (3) Der Badegast haftet für alle Schäden, die er bei der Benutzung des Bades schuldhaft verursacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - Auf die besondere Haftung bei Verunreinigungen (§ 2 Abs.1 dieser Haus- und Badeordnung) sowie wegen Verlust des Garderobenschlüssels (§ 6 Abs.3) wird hingewiesen.
- (4) Bei Verlust der Eintrittskarte (Dauerkarte) und Garderobenschrankschlüssel wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Gebührenordnung festgelegt.

§ 9 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die in den Hallenbädern gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtablieferung von Fundsachen eine Straftat darstellt, die zur Anzeige gebracht werden kann.
- (2) Fundsachen werden auf die Dauer von 2 Wochen durch Aushang im jeweiligen Hallenbad bekanntgegeben. Werden innerhalb dieser Zeit die Fundsachen vom Eigentümer nicht abgeholt, werden die Gegenstände dem örtlich zuständigen Fundamt übergeben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten sowohl die bisher geltende Benutzungsordnung als auch die bisher geltende Badeordnung außer Kraft.

Tirschenreuth, 04.08.2022 Landratsamt

Roland Grillmeier Landrat